

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Herrn
Rico Marbach

Einwohneranfrage nach § 10 der Geschäftsordnung des Erfurter Stadtrates - Teilnahme an Abstimmungen – DS 1407/19

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Marbach,

Erfurt,

ich bedanke mich für Ihre Einwohneranfrage für die Stadtratssitzung
am 28. August 2019 und antworte Ihnen wie folgt:

1. An welche Vereine wurden im Jahr 2018/ werden im Jahr 2019 Mittel aus dem Haushalt der Landeshauptstadt Erfurt ausgereicht (Gesamtübersicht-Aufstellung: Vereine, jeweils ausgereichte Mittel) ? Gemeint sind alle Vereine, die aus dem städtischen Haushalt Geld bekommen, z.B. aus dem Bereich Kunst und Kultur, Flüchtlingshilfe/ Flüchtlingsförderung, Bildung, Gesundheit, Sport, etc.

Fragen zu Angelegenheiten, für die der Stadtrat unzuständig ist, dürfen nach § 10 Abs. 1 S. 4 GeschO in der Einwohnerfragestunde nicht gestellt werden. Frage 1 kann deshalb nicht im Rahmen der Einwohnerfragestunde beantwortet werden, da hierfür gemäß § 19 Abs. 1 i.V.m. § 21 GeschO die Fachausschüsse über die Gewährung von Zuschüssen an Vereine und Verbände entscheiden. Der Haushaltsplan selbst weist nicht die einzelnen Vereine aus, sondern nur Gesamtsummen für einzelne Bereiche. Die Entscheidungskompetenz, welche Vereine, die sich entsprechend der Förderrichtlinie beworben haben, tatsächlich Mittel erhalten, liegt -wie oben ausgeführt- bei den jeweiligen Fachausschüssen.

2. Wurde schon einmal durch die Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Erfurt geprüft, ob Stadträte, die einem so geförderten Verein Vorstände/ Mitglieder sind, deren sehr nahe Angehörige Vorstände sind, an der entsprechenden Abstimmung teilnehmen dürfen.

Zunächst darf ich darauf hinweisen, dass die korrekte Bezeichnung Stadratsmitglied ist, als Stadtrat bezeichnet man die Vertretungskörperschaft, § 22 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung.

§ 6 der GeschO des Stadtrates regelt in welchen Fällen Stadratsmitglieder von der Beschlussfassung im Fall der Befangenheit ausgeschlossen sind. Nach § 20 Abs. 1 GeschO gilt die Regelung für Ausschussmitglieder entsprechend.

Seite 1 von 2

Sie erreichen uns:

E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

Grundsätzlich kommt eine Befangenheit nach § 6 GeschO im Rahmen einer Vereinstätigkeit nur für vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder in Betracht. Die einfache Mitglied- oder Vorstandschaft ohne Vertretungsberechtigung begründet keine Befangenheit.

Die Abteilung Dezernatskoordination und Sitzungsdienst verfügt aus datenschutzrechtlichen Gründen ausschließlich über solche personengebundenen Daten von Stadtratsmitgliedern, die für die Stadtratstätigkeit erforderlich sind. Dazu gehören nicht die Daten des Vereinsregisters; es besteht keine gesetzliche Grundlage zur Erhebung solcher Daten. Es ist Angelegenheit jedes Stadtratsmitglieds selbst zu prüfen, ob Umstände bestehen, die eine Befangenheit auslösen können, was regelmäßig der Fall ist.

Sehr geehrter Herr Marbach, die Stadtratssitzung findet am 28. August 2019 um 17.00 Uhr im Ratssitzungssaal statt. Sie haben während der Sitzung die Gelegenheit, zwei sachliche Nachfragen zu stellen.

Mit Stadtratsbeschluss vom 18. Oktober 2017 wurde die Möglichkeit geschaffen, dass Ihre Nachfragen im Internet akustisch live übertragen (Live Stream) und bis zur nächsten Stadtratssitzung durch die Mediengruppe Thüringen gespeichert werden. Voraussetzung ist, Sie stimmen dieser Übertragung bis zum Freitag vor der Stadtratssitzung zu. Sollte der Wunsch einer Übertragung bestehen, so nehmen Sie bitte Kontakt mit der Bürgerbeauftragten auf.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Bausewein